

# Jugendbeiratssatzung für die Gemeinde Langballig

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 27.06.2003 Nr. 18, S. 128-130)

Änderungsdaten: keine

## Inhaltsverzeichnis

<a href="#">§ 1 Rechtsstellung</a> .....	.....
<a href="#">§ 2 Aufgaben</a> .....	.....
<a href="#">§ 3 Zusammensetzung (Wahl der Mitglieder)</a> .....	.....
<a href="#">§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit</a> .....	.....
<a href="#">§ 5 Wahlperiode</a> .....	.....
<a href="#">§ 6 Wahlverfahren</a> .....	.....
<a href="#">§ 7 Ausscheiden</a> .....	.....
<a href="#">§ 8 Konstituierende Sitzung</a> .....	.....
<a href="#">§ 9 Sitzungen, Öffentlichkeit</a> .....	.....
<a href="#">§ 10 Finanzbedarf</a> .....	.....
<a href="#">§ 11 Versicherungsschutz</a> .....	.....
<a href="#">§ 12 Inkrafttreten</a> .....	.....

### § 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Gemeinde Langballig wird ein Jugendbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Gemeinde Langballig. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Gemeinde Langballig den Jugendbeirat in seinem Wirken. Die Organe und die Selbstverwaltungsgremien beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (4) Der Jugendbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, zu unterrichten. Insbesondere ist der Jugendbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
  - grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und Jugendpolitik,
  - Planungen und Maßnahmen, die die Interessen und Bedingungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Freizeit, Schule, Beruf betreffen.
- (5) Der Jugendbeirat kann Anträge an die Gemeindevertretung und an die Ausschüsse der Gemeinde in Angelegenheiten stellen, welche die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, insbesondere in den unter Absatz 4 genannten Angelegenheiten.
- (6) Die/Der Vorsitzende des Jugendbeirates kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen und in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### § 2 Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat vertritt die besonderen Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert und gibt praktische Hilfen.
- (3) Zu den Aufgaben des Jugendbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen

und Empfehlungen an die Gemeindevertretung und die genannten Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretene Gruppe betreffen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Jugendbeirat auch die unter § 1 Abs. 5/6 genannten Möglichkeiten zur Verfügung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 3 Zusammensetzung (Wahl der Mitglieder)**

Der Jugendbeirat besteht aus 5 gewählten Mitgliedern. Sie werden von der Jugendvollversammlung gewählt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet bzw. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ihre Wohnung/ ihren gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. § 3 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in Langballig haben.
- (2) Wählbar ist jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet bzw. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und ihre Wohnung/ ihren gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. § 3 Abs. 1 GKWG in Langballig hat.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung sowie bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 5 Wahlperiode**

Die Wahlperiode des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 7). Gleichzeitig mit der Feststellung des Wahlergebnisses endet die Wahlperiode des bisherigen Jugendbeirates.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 6 Wahlverfahren**

- (1) Gewählt wird der Jugendbeirat in der Jugendvollversammlung zu der die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister in Absprache mit dem bestehenden Jugendbeirat und der/ dem Kultur- und Sozialausschussvorsitzenden einlädt.
- (2) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der Teilnehmerinnen/ Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Die Wahlversammlung wird von der/ dem Kultur- und Sozialausschussvorsitzenden geleitet.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 4 (1). Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.
- (5) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (6) Die Stimmenzählung ist öffentlich.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die/ der Kultur- und Sozialausschussvorsitzende das Wahlergebnis fest.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 7 Ausscheiden**

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 8 Konstituierende Sitzung**

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der neue Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Er wird durch die Kultur- und Sozialausschussvorsitzende/ den Kultur- und Sozialausschussvorsitzenden einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 9 Sitzungen, Öffentlichkeit**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 der Gemeindeordnung (GO) gilt entsprechend.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 10 Finanzbedarf**

- (1) Die Gemeinde stellt dem Jugendbeirat auf Antrag Haushaltsmittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Jugendbeirates stehen im Jugendraum zur Verfügung.
- (3) Die oder der Vorsitzende erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,50 €.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 11 Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Jugendbeirates besteht bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)